

Gemeinsames Positionspapier des Österreichischen Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes sowie des Verbandes der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs zum vorgesehenen Transparenzpaket

Vorbemerkungen

- Städte und Gemeinden (und die damit verbundenen Unternehmungen) stehen im Spannungsfeld zwischen Amtsverschwiegenheit, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Auskunftspflicht, Datenschutz, Transparenz- und Meldepflichten.
- Die Kommunale Verwaltung ist mit den derzeitigen Regelungen bereits massiv belastet (Bürokratie, Aufwand, Rechtsunsicherheit, Haftung).
- Die Gemeindeebene ist mit einer Unzahl an Aufgaben betraut, die es mit sich bringen, dass auch eine Unzahl an Informationen und Daten anfallen.
- Keinesfalls darf eine Neuregelung mehr Aufwand verursachen als die bisherigen Regelungen.
- Die kommunale Verwaltung ist nicht mit anderen Behörden(strukturen) vergleichbar, die jeweils nur für ihre einzelnen Agenden Melde- und Informationspflichten haben.
- Österreichs Städte und Gemeinden bekennen sich zur Transparenz. Der Aufwand muss sich jedoch in Grenzen halten und ein Nutzen im Verhältnis zum Aufwand erkennbar sein.

Positionen

Anforderungen an ein Informationsfreiheitsgesetz des Bundes aus Sicht der Städte und Gemeinden

- Widerspruchsfreie Regelungen hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen und Daten sowie klare Vorgaben, welche Daten und Informationen nicht veröffentlicht oder beauskunftet werden dürfen (Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).
- Die Erfüllung der Informationspflichten muss ohne Beiziehung juristischer Fachexpertise, ohne Benennung eines Informationsbeauftragten sowie ohne Beiziehung von externen Beratern möglich sein.
- Unmissverständliche Abgrenzung zwischen vorliegenden/bekanntem Tatsachen (Auskunfts- bzw. Veröffentlichungspflicht) und Meinungen, Einschätzungen, Beurteilungen zu Sachverhalten (keine Auskunfts- bzw. Veröffentlichungspflicht).
- Keine Auskunfts- bzw. Veröffentlichungspflicht hinsichtlich nicht vorliegender bzw. erst zu recherchierender Tatsachen.
- Einschleifregelungen bei Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten (Schwellenwerte, Betragsgrenzen, Bagatellgrenzen).
- Keine Auskunftspflicht bei schikanösen, rechtsmissbräuchlichen bzw. mutwilligen Begehren.
- Keine Auskunftspflicht, wenn Daten und Informationen öffentlich zugänglich sind (Register, Homepage).

- Die Auskunfts- bzw. Veröffentlichungspflicht darf nicht Aufbereitung von Daten und Informationen (Statistiken, Zusammenstellungen etc.) umfassen.
- Kein Erfordernis bzw. keine Pflicht der Einholung von Einwilligungen von Betroffenen; keine Anonymisierungspflichten.
- Es bedarf eines hohen Determinierungsgrades auf gesetzlicher Ebene um kommunale MitarbeiterInnen nicht mit unlösbaren und überfordernden Situationen zu konfrontieren. Bedienstete in Städten und Gemeinden verfügen meist nicht über das juristische Know-How um Ermessensentscheidungen hinsichtlich einer Abwägung zwischen dem Veröffentlichungsinteresse und dem Grundrecht auf Datenschutz zu treffen.
- Begründungen weshalb ein Informationsbegehren abgelehnt wurde, dürfen zu keinem ausufernden Verwaltungsaufwand führen.
- Ausnahmeregelungen für kommunale Unternehmungen: Sollten öffentlichen Unternehmen Pflichten auferlegt werden, die ihre Marktkonkurrenten nicht treffen, führt das zwangsläufig zu einer Wettbewerbsverzerrung und somit Schlechterstellung öffentlicher Unternehmen. Anstelle sich ihren wichtigen und oftmals systemrelevanten Aufgaben zu widmen, müssten sich öffentliche Unternehmen mit der personal- und zeitintensiven Beantwortung von Anfragen beschäftigen, wodurch massive administrative Mehrkosten entstehen.
- Schutz der kritischen Infrastruktur auf allen Ebenen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

Begleitende Maßnahmen zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes:

- Generelle Abschaffung des Grundrechtes auf Datenschutz für juristische Personen. Die Diskrepanz zwischen DSGVO (nur für natürliche Personen) und innerstaatlichem DSG 2000 (für natürlich und teilweise für juristische Personen) führt zu juristisch schwierigen Abgrenzungsproblemen, die auf Gemeindeebene einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zur Folge hätten.
- Im Sinne der Reduktion der Informationsansuchen: Zugänglichmachung von bislang nicht öffentlichen Datenbanken und Registern, deren Geheimhaltung nicht erforderlich ist.
- Zusammenführung von bestehenden Registern und Datenbanken zu einer übersichtlichen Informationsplattform.
- Abschaffung von Doppel- bzw. Mehrfachmeldungen, Abschaffung von Leermeldungsverpflichtungen.
- Zusätzliche zentrale Register wie auch ein Transparenzregister müssen in enger Abstimmung mit den VertreterInnen der Städte und Gemeinden erfolgen.